GESETZESÄNDERUNG

Das (gelöste) MiGeL-Chaos

Die Neuerungen in der Liste für Mittel und Gegenstände (MiGeL) des Bundes seit 1. Oktober 2021.

Von Claudia Kobel, MLaw, Rechtsanwältin

Eine Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit zieht in der Regel nicht unbeachtliche Kosten für Pflegematerialien nach sich. Deren Finanzierung erfolgt gestützt auf die Mittel- und Gegenständeliste (sog. MiGeL) des Bundes. Die MiGeL litt in den letzten Jahren unter einer chaotischen Anwendung. Per 1. Oktober 2021 wurde sie nun angepasst. Zeit, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob mit den Änderungen das «MiGeL-Chaos» beseitigt werden konnte.

Die MiGeL

Die Vergütung von Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (vgl. Infobox), ist in der Mittel- und Gegenständeliste des Bundes geregelt. Die Mittel und Gegenstände sind nach Produktegruppen abschliessend aufgeführt und deren Vergütung wird mittels eines Höchstvergütungsbetrages (HVB) vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt. Der in der MiGeL für die einzelnen Produktegruppen aufgeführte HVB stellt den Betrag dar, der für die jeweiligen Produkte maximal von den Versicherern vergütet werden muss. Falls der Produktpreis den HVB übersteigt, geht der Mehrbetrag zu Lasten der betroffenen Person.

Auslöser für das «MiGeL-Chaos»

Ursprünglich übernahmen die Krankenkassen die Kosten für das Verbrauchsmaterial, welches in der Langzeitpflege benötigt wird und in der MiGeL aufgelistet ist, vollumfänglich. Das per 1. Januar 2011 geänderte Krankenversicherungsgesetz (KVG) wurde von den Krankenversicherungen jedoch – sehr zum Missfallen der Pflegeinstitutionen – neu dahingehend verstanden, dass die Kosten für von Heimen oder von Spitex-Organisationen verwendetem Pflegematerial bereits in den Pflegetarifen enthalten und deshalb nicht noch zusätzlich zu vergüten sei.

Die Folgen dieser Haltung waren hohe ungedeckte Kosten sowie mehrere Gerichtsverfahren bis vor Bundesverwaltungsgericht. Mit zwei Entscheiden im Jahre 2017 kam eben dieses zum Schluss, dass die Finanzierung des Pflegematerials der Spitex-Organisationen wie auch der Pflegeheime nicht zusätzlich durch die Krankenversicherungen zu vergüten sind. Dies führte zu den unbefriedigenden Ergebnissen, dass mancherorts die Gemeinden die Zusatzkosten bezahlten, mancherorts die Kantone, mancherorts beide; und mancherorts niemand, was die Pflegeinstitutionen unter grossen finanziellen Druck geraten liess. Diesen wiederum bekamen häufig die Pflegebedürftigen zu spüren.

Gesetzesänderung per 1. Oktober 2021

Der Gesetzgeber hat auf diese unbefriedigende und chaotische Situation reagiert und per 1. Oktober 2021 das Bundesgesetz über die Krankenversicherung erneut angepasst. Neu muss die Krankenversicherung wiederum zusätzlich zum Pflegetarif auch die Kosten für die vom Pflegepersonal verwendeten Pflegematerialien übernehmen.

Neu geregelt ist aber nicht nur die Frage des Kostenträgers, sondern auch die MiGeL selber wurde überarbeitet und neu strukturiert. Hierbei sind auch die HVB vor allem bei häufig eingesetzten Produkten teilweise deutlich herabgesetzt worden. Konnte bis anhin bei totaler Inkontinenz bspw. Pflegematerialien von jährlich max. CHF 1601.40 in Rechnung gestellt werden, sind es seit dem 1. Oktober 2021 nur noch CHF 1263.20. Die Folgen sind frappant: Reicht der HVB nicht aus, erfolgt die Rechnungsstellung für die ungedeckten Kosten direkt an die betroffene Person.

Die Gesetzesänderung per 1. Oktober 2021 hat somit zwar das «MiGeL-Chaos» gelöst und klargestellt, dass die im Rahmen von Pflegeleistungen für die Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände grundsätzlich von den Krankenversicherungen übernommen werden müssen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Vergütung von Mittel und Gegenstände aber insofern verschärft, als er die Höchstvergütungsbeträge zum Teil beachtlich herabgesetzt hat.

PRODUKTE DER MIGEL LISTE

- Absauggeräte
- Applikationshilfen
- Bandagen
- Bestrahlungsgeräte
- Elektrostimulationsgeräte
- Gehhilfen/Rollstuhl/Rollstühle (Koordination mit AHV/IV/UV)
- Hörhilfen/Hörgerät/Hörgeräte (Koordination mit AHV/IV/UV)
- Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- Inkontinenzhilfen
- Kälte- und/oder Wärmetherapiemittel
- Kompressionstherapiemittel
- Messgeräte für Körperzustände/-funktionen (z. B. Blutzucker/Fieberthermometer)
- Orthesen (Koordination mit AHV/IV/UV)
- Prothesen (Koordination mit AHV/IV/UV)
- Seehilfen/Brillen (Koordination mit AHV/IV/UV)
- Stomaartikel
- Therapeutische Bewegungsgeräte
- Tracheostoma-Hilfsmittelverbandmaterial
- Weiteres Verbrauchspflegematerial (bspw. Pflaster) usw.